**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 33 (1917)

**Heft:** 16

**Artikel:** Höchstpreise für Treibriemenleder und fertige Treibriemen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-576802

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ventionalftrafen ausbedungen werden, deren Sohe sich in angemeffenen Schranken halten foll.

#### VIII. Beschwerdeverfahren.

Art. 40. Beschwerden. Allfällige Beschwerden megen Mißachtung der Borschriften dieser Berordnung find schriftlich begründet beim Stadtrat anzubringen. Dieser hat, nötigenfalls unter Zuziehung unbeteiligter Sachverftandiger, eine Untersuchung zu veranftalten und geftütt hierauf feinen Bescheid zu erteilen.

#### IX. Schlußbestimmung.

Art. 41. Diese Berordnung tritt sofort in Rraft.

### Böchstpreise für Treibriemenleder und fertiae Treibriemen.

(Berfügung vom 30. Juni 1917.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, ge= stütt auf den Bundesratsbeschluß vom 28. November 1916 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder und in Ergänzung seiner Berfügung vom 21. Mai 1917, sett hiermit solgende Höchstpreise für Treibriemenleder, sowie für fertige Treibriemen fest und erläßt im Anschluß daran die nachstehenden allgemeinen Vorschriften:

#### 21. Böchftpreise für Treibriemenleder.

Treibriemencroupons aus Leder reiner Grubengerbung: faltgeschmiert . . . . . . . . Fr. 12.70 ,, 12.30 eingebrannt . Treibriemencroupons aus Leder bon abge= fürzter, begetabiler Gerbung: faltgeschmiert . . . . . . . . 11.80 , 11.40 eingebrannt . . Treibriemencroupons aus Chromleder 13.— Die mittlere Crouponnage darf 50% nicht über= 3. Böchftpreise für fertige Treibriemen. Preise per dm3 Treibriemen aus Croupons reiner Gruben= gerbung: Dicke: bis 4 mm ,, 29.— 28.— Treibriemen aus Croupons von abgefürzter, vegetabiler Gerbung:

Dicke: bis 4 mm Für Spezialriemen fonnen auf obigen Breisen Bu-

schläge verrechnet werden in der Maximalhöhe von:

8% für: 1. Riemen aus Rückengratbahnen.

2. Doppelriemen.

- 3. Naggestrectte Riemen.
- 4. Imprägnierte Riemen.
- 5. Chromgegerbte Riemen.

Bei Riemen besonderer Ausführung, für die zwei oder mehrere der unter 1 bis 5 genannten Eigenschaften, bam. Ausführungsarten gleichzeitig in Betracht fallen, darf ein Gesamtzuschlag bis zur Höhe von 15% verrechnet werden.

Ausnahmsweise konnen für besondere, von einzelnen Fabrikationsfirmen bis jett hergestellte, in dieser Berfügung aber nicht aufgeführte Riemenqualitäten durch die friegstechnische Abteilung Spezialpreise festgeset werden.

Die unter A und B genannten Söchstpreise verstehen fich für Zahlungen innert 30 Tagen netto Rassa.

#### C. Allgemeine Vorschriften.

a) Allgemeine Borichriften für Treibriemenleber.

1. Alle Raufverträge über Treibriemenleder, die nach dem 1. Juni 1917 abgeschlossen wurden und in welchen hühere Preise als die festgesetzten Hüchstpreise vereinbart

find, werden als ungültig ertlärt.

Vor dem 1. Juni abgeschloffene Raufverträge über Riemenleder bleiben bestehen, sofern der Käufer auf Grund dieser Berfügung zum Bezug von Riemenleder berechtigt ist. Sind in diesen Berträgen höhere Preise als die festgesetten Höchstpreise vereinbart, so werden dieselben auf die Höchstpreise herabgesett. Sind niedrigere Preise als die festgesetten Höchstpreise vereinbart worden, fo darf ein Zuschlag in der Sohe der zu leistenden Abgabe verrechnet werden; die Höchstpreise dürfen jedoch in keinem Fall überschritten werden.

2. Die Buchstpreise durfen nur für Croupons verlangt werden, welche sich hinsichtlich Qualität des Leders, Zurichtung und Fettung zur Verarbeitung von Treibriemen eignen. Das spezifische Gewicht darf

für kaltgeschmierte Riemenleder . . 1 eingebrannte Riemenleder . . . 1,05

nicht übersteigen.

Preise per kg

3. Die Croupons reiner Grubengerbung muffen nach der in der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 21. Mai 1917, Seite 16, für Zahmvache reine Grubengerbung angegebenen Art gegerbt sein.

4. Die Treibriemencroupons aus häuten inländischer Provenienz dürfen von den Gerbereien nur direkt an inländische Riemenfabrikanten verkauft werden.

Verkäufe von Treibriemenleder an Lederhändler ober Sattler find nur zu Reparaturzwecken statthaft. Diesbezügliche Fakturen müffen den Vermerk tragen: "Treibriemenleder für Reparaturzwecke bestimmt". Für solche Verkäufe wird wie für fertige Treibriemen eine Abgabe von 20 % des Brutto Fakturawertes erhoben, die von den Gerbereien zu bezahlen ift. Die festgesetzten





### Brückenisolierungen 🔹 Kiesklebedächer

## Asphaltarbeiten aller Art

552

# Gusel & Odinga, Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

Celephon 24 a Goldene Medaille Zurich 1894 a a Celegramme: Asphalt

Böchstpreise können für diese Berkäufe um den Betrag ! dieser Abgabe erhüht werden.

Für Detailverkäufe von Treibricmenleder bis zu 20 kg tonnen vom Verfäuser im Maximum 8% Zuschlag auf die um die Abgabe an den Bund erhöhten Höchstpreise verrechnet werden. Der Bezug von Zeug= oder Sattler= leder sier Riemenreparaturen ist untersagt.

5. Die Kontrolle über die Verkäufe von Treibricmen=

leder ift Sache ber friegstechnischen Abteilung.

b) Allgemeine Borschriften für fertige Treibriemen.

1. Die festgesetzten Höchstpreise für Treihriemen sind gültig für die Berkäuse an inländische Berbraucher.

2. Auf allen Verkäufen von fertigen Treibriemen durch die Fabrifanten wird ab 16. Juni 1917 eine Abgabe in der Höhe von 20% der Bruttvsakturenbeträge erhoben. Diese Abgabe ift auch von den nach lit. B

gestatteten Zuschlägen zu entrichten.
3. Die Abgabe von 20% wird nur auf Verkäusen von Treibriemen erhoben, welche aus Croupons von bauten intindischer Provenienz hergestellt find.

4. Weist ein Treibriemenfabrikant nach, daß ihm Underschuldete Verluste auf Verkäusen von Treibriemen enistanden sind, so kann die geleistete Abgabe zurückbergütet werden.

Gesuche um Rückvergütung der Abgabebeträge können nur innert 12 Monaten nach Berkauf der Ware be-

rücksichtigt werden.

Der Erlaß von weiteren Vorschriften über die Entrichtung der Abgabe von 20% an den Bund, sowie über die Kontrolle betreffend die gemachten Verkäufe von Treibriemen ist Sache der kriegstechnischen Abteilung.

ber kriegstechnischen Abteilung sind die festgesetzen Höchsterkriegstechnischen Abteilung sind die festgesetzen Höchstellungen in die stürzen. Diese Bestellungen inch auf Berlangen in erster Linie auszusühren. Für Untäuse sänd den Bund weg. 6. Für direkte Riemenankäufe der Sektion für Leder

7. Aus den Geschäftsbüchern der Riemenfabriken nuß und den Geschäftsvichern der diemengaben inschaftlich sein, wie viel Leder von Häuten wird haber und aussändischer Provenienz verarbeitet wird, bzw. verarbeitet wurde.

8. Bur Fabrikation von Treibriemen und zur Aus übung des Treibriemenhandels sind nur diejenigen Pers son und Firmen berechtigt, die sich schon vor dem Nugust 1914 in entsprechendem Umsange und regelschiffig mit der Fabrikation, bzw. dem Handel von Treibriemen besaßt haben.

9. Bwischen den Riemenfabrikanten und den Berbrauchern darf beim Bezuge von Riemen nur eine einzige Dankern darf beim Bezuge von Riemen nur eine einzige Handelsstrma und ausnahmsweise noch ein Kommissions-

geschäft beteiligt sein.

10. Der den Treibriemenhändlern durch die Riemenschrie.

Nachatt beträgt im Maximum sabrikanten zu gewährende Rabatt beträgt im Maximum 10%. 100-miten zu gewährende Rabatt verrage im katturenbe-trägen Dieser Rabatt darf nur von den Fakturenbeträgen nach Abzug der an den Bund zu leistenden Abgabe von 20% berechnet werden.

#### D. Schlußbestimmungen.

1. In bezug auf die Strafbestimmungen, Rontrollen, Reklamationen 2c. kommen sinngemäß die in der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements von 21. Mai 1917 angeführten Artikel zur Anwendung. Bei Streitigkeiten zwischen Käufer und Ber-käufer entscheidet die kriegstechnische Abteilung; ist die kriegstechnische Abteilung selber als Käufer ober Ber-käufer beteiligt, so entscheidet das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement.

2. Diese Bestimmungen treten, soweit in denselben nicht ein anderer Termin festgesett ift, am 1. Juli 1917

in Rraft.

## Aus der Maschinenbranche.

Die Genfer Metallinduftrie ift im allgemeinen mab: rend bes Jahres 1916 ftart beschäftigt gewesen. Es ift eine ganze Anzahl Werkstätten gegründet worden zur Fabrikation verschledener Munitions-Artikel. Die Munitionstontratte haben im allgemeinen den Intereffierten bedeutende Gewinne gebracht; doch wird diese außerge-wöhnliche Beschäftigung mit Friedensschluß aufhören. — Die Artikel, die die Genfer Metallindustrie vor Kriegs: ausbruch herftellte, haben feine mertliche Entwicklung erfahren, verschiedene haben fogar einen Rückgang zu ver= Belchnen. Samtliche Mittel ber Regierungen fliegen eben den Bedürsnissen der National-Verteidigung zu, und Maschinen, die nicht direkt mit dem Krieg zusammen-hängen, wurden in der Fabrikation vernachläßigt. Diese Artifel follten wieder aufgenommen werden, aber die Butunfisaussichten find in diefer Begiehung recht ungewiffe. Die größte Schwierigfeit, ber man bei ber Fabrifation von Artikeln, die nicht mit bem Rrieg zusammenhangen, begegnet, ift die Tatfache. daß man die dazu notigen Roh: ftoffe faft nicht erhalten kann. Bubem find die Preise für folche Fabrikate nicht im felben Maße geftiegen wie die Breise der Rohmaterialien, und diejenigen Betriebe, die lediglich ihre Spezialitäten weiterführen, um die alte Rundschaft nicht zu verlieren, arbeiten unter fehr un: gunftigen Bedingungen und mußten fcon große Opfer bringen.

Der Spezialzweig der Maschineninduftrie, der sich einerseits mit der Berftellung von Explosions : Do. toren für Motorrader, Automobile ufm., und anderseits mit der Erftellung von fertigen Motorrabern befchaf: tigt, hat bei der Fabrikation gewisser Bestandteile stark an Rohstoffmangel zu leiden gehabt. Die Verkäuse an Brivatkunden haben in Europa stark abgenommen in folge ber Einfuhrverbote ber friegführenden Staaten. Undersetts find zahlreiche Bestellungen eingelaufen aus Ufrita, Auftralien, Dzeanien und Gudamerita, die von großem Intereffe gewesen waren, wenn die Ausführung etwas prompter hatte geschehen können. Die Schwierigkelten, benen man mahrend bes Jahres 1915 begegnet ift in der Beschaffung der Rohftoffe, wie 3. B. Stahl